

Die Honorarvereinbarung

Form und Inhalt müssen stimmen – Folge 39 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Während die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen durch den Einheitlichen Bewertungsmaßstab abschließend geregelt ist, sieht die privatärztliche Gebührenordnung (GOÄ) ausdrücklich die Möglichkeit der Honorarvereinbarung zwischen Arzt und Patient vor. Gegenstand der Vereinbarung darf dabei nur eine die GOÄ abändernde Regelung sein, die sich allein auf die Höhe der Gebühren bezieht (§ 2 Abs. 1 GOÄ).

Schriftform erforderlich

Nach § 2 Abs. 2 GOÄ ist die Vereinbarung „in einem Schriftstück“ zu treffen. Die Vereinbarung muss von beiden Vertragspartnern, das heißt von Patient und Arzt unterschrieben sein.

Die Vereinbarung muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem Steigerungssatz und dem vereinbarten Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch den Kostenträger möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten (§ 2 Abs. 2 S. 3 GOÄ).

Eine Vereinbarung, die diese Anforderungen nicht erfüllt, ist nichtig (§ 125 BGB).

Auch eine vom Patienten unterzeichnete „Erklärung“, durch die dieser sich verpflichtet, ein höheres Honorar zu zahlen, genügt den formalen Anforderungen nicht.

Ausschluss bestimmter Leistungen

Bestimmte Leistungen sind einer Honorarvereinbarung grundsätzlich nicht zugänglich. Insbesondere Notfall- und akute Schmerzbehandlungen

dürfen nicht von einer Honorarvereinbarung abhängig gemacht werden (§ 2 Abs. 2 S. 4 GOÄ). Bei wahlärztlichen Leistungen des Krankenhausarztes ist eine Vereinbarung nur zulässig für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen (§ 2 Abs. 3 S. 2 GOÄ).

Im Rahmen eines Schwangerschaftsabbruchs ist eine Honorarvereinbarung ausdrücklich verboten. Ausgeschlossen ist eine Honorarvereinbarung schließlich für „technische Leistungen“ der Abschnitte A, E, M und O (§ 2 Abs. 3 S. 1 GOÄ).

Abschluss vor Behandlung

Die Honorarvereinbarung ist vor Beginn der Behandlung abzuschließen (§ 2 Abs. 2 S. 1 GOÄ). Eine Honorarvereinbarung für zurückliegende Behandlungsschritte ist nicht möglich. Während einer bereits begonnenen Behandlung ist eine Honorarvereinbarung nur für zukünftige Leistungen möglich. Der Patient muss sich aber gerade in dieser Situation frei für oder gegen die Vereinbarung entscheiden können. Andernfalls könnte die Vereinbarung gegen die „guten Sitten“ (§ 138 BGB) verstoßen und unwirksam sein.

Individuelle Vereinbarung

Der Arzt darf die Honorarvereinbarung nur nach persönlicher Absprache im Einzelfall treffen. Verwendet der Arzt eine vorformulierte Honorarvereinbarung, fehlt es in der Regel an einer individuellen Vereinbarung. In diesem Fall unterliegt die Honorarvereinbarung einer zusätzlichen Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB). Dies ist nicht der Fall, wenn die Vertragsbedingungen zwischen

den Parteien ausgehandelt wurden (§ 305 Abs. 1 BGB). Ein „Aushandeln“ liegt nur vor, wenn der Abschluss der Vereinbarung ernsthaft zur Disposition steht, der Arzt also gegebenenfalls auch bereit wäre, darauf zu verzichten. Die Anforderungen an eine Individualvereinbarung dürfen nach Auffassung des BVerfG aber nicht überspannt werden, da es bei „Leistungen von außergewöhnlicher Qualität“ kein schützenswertes Interesse daran gebe, diese Leistungen nur in dem vom Normgeber vorgegebenen „üblichen“ Rahmen zu vergüten (BVerfG, Beschl. v. 25.10.2004 – 1 BvR 1437/02).

Kein Pauschalhonorar

Eine Honorarvereinbarung ist lediglich hinsichtlich der Höhe der Vergütung zugelassen. Unzulässig sind danach Pauschalvergütungen, mit denen die GOÄ „in toto“ abgedungen wird. Auch wenn der Patient schriftlich eingewilligt hat und das Pauschalhonorar gezahlt hat, bleibt die Vereinbarung unwirksam (§ 134 BGB). Der Patient hat einen Anspruch auf Rückzahlung (§ 812 BGB). Dies gilt auch bei so genannten Schönheitsoperationen (BGH, Urt. v. 23.03.2006 – III ZR 223/05).

Angemessenheit

Bei der Wahl des Steigerungssatzes ist der Arzt nicht vollkommen frei. Beruflich ist er verpflichtet, nicht mehr als ein angemessenes Honorar zu fordern. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Schwierigkeit der Leistung und der Zeitaufwand auch im Rahmen einer Honorarvereinbarung die entscheidenden Kriterien für die Angemessenheit des Honorars.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein